

**Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 11. 09.2011**

Bleibt unverändert:

Jugendordnung des DSC Arminia Bielefeld e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des DSC Arminia Bielefeld e.V. sind alle sportlich aktiven Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zur ihrer Volljährigkeit oder bis zu ihrem Ausscheiden als aktive Sportler aus den Jugendmannschaften der Fachabteilungen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend des DSC Arminia Bielefeld führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen und sonstigen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss,
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen und
- d) die Fachjugendausschüsse.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des Vereins. Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Fachabteilungen: Bis 25 Sportler stellen einen Delegierten, mindestens aber 3 Delegierte pro Fachabteilung und bis 10 gewählte und berufene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellen einen Delegierten, mindestens aber 1 Delegierter pro Fachabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, mindestens alle 2 Jahre statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
- dem/der Jugendleiter/in und einem/einer Stellvertreter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - ein bis drei Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
 - zwei Jugendsprecher/innen (z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
- b) Der/die Jugendleiter/in oder der/die Stellvertreter/in vertritt die Jugendabteilung im Sport- und Vereinsausschuss.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der vom Jugendtag beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- d) Die o. g. Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 15. Lebensjahr

wählbar; für die Funktionen Jugendleiter/in und Kassenwart/in bedarf es der Volljährigkeit.

- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Vereinssatzung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Präsidium des Vereins verantwortlich.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Über Sitzungen des Vereinsjugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die als Mitteilung dem Präsidium zuzuleiten ist.

§ 6 Fachjugendtage

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend jeder Fachabteilung. Sie bestehen aus den Mitgliedern gemäß § 1 der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches der Fachabteilungen gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Fachjugendtage sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Fachjugendarbeit und die Arbeit des Fachjugendausschusses;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung;
 - Entlastung und Wahl des Fachjugendausschusses und der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Der ordentliche Fachjugendtag findet jährlich mindestens einmal statt. Er wird drei Wochen vorher vom Fachjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Fachjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Fachjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Fachjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus
 - dem/der Fachjugendleiter/in und einem/einer Stellvertreter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - ein bis drei Beisitzer/innen bzw. Ressortleiter/innen
- b) Aufgaben des Fachjugendausschusses sind neben der Durchsetzung der vom der Fachjugendtag beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Fachjugendinteressen nach innen und außen.
- c) Die o. g. Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Fachjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 15. Lebensjahr wählbar; für die Funktionen Fachjugendleiter/in und Kassenwart/in bedarf es der Volljährigkeit.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereins- und Fachjugendtages und der Vereinssatzung. Der Fachjugendvorstand ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendvorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- g) Der Fachjugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Über Sitzungen des Fachjugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die als Mitteilung dem Präsidium zuzuleiten ist.

§ 8 Wettkampfordnung/Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln Wettkampf- u. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen auf dem ordentlichen Jugendtag am 05. November 2007